

51. Studierendenparlament der TU Kaiserslautern

Der Präsident

Studierendenparlament,
TU Kaiserslautern, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern

Studierendenschaft

25. Februar 2021

Beschluss Regelungen für Rechenschaftsberichte der AStA-Mitglieder

Liebe Studierende,

auf seiner 13. Sitzung am 24. Januar 2018 hat das 47. Studierendenparlament (geändert durch Beschluss der 2. Sitzung des 51. Studierendenparlament) folgendes beschlossen:

1. Grundsätzliches:
 - a. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, dem Studierendenparlament monatsweise Rechenschaft über ihre Tätigkeiten im Allgemeinen Studierendenausschuss abzulegen.
 - b. Rechenschaft kann entweder mündlich nach Nummer 3 oder schriftlich nach Nummer 4 abgelegt werden.
2. Inhalt der Berichte:
 - a. Ein Rechenschaftsbericht soll die im Rahmen der Referatsarbeit ausgeführten Tätigkeiten, aber auch andere ausgeführte Tätigkeiten innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses, in inhaltlichem Umfang nachvollziehbar darlegen. Eine zeitliche Einordnung der Tätigkeiten ist sofern möglich gewünscht, aber nicht verpflichtend.
 - b. Tätigkeiten unter „allgemeine AStA-Arbeit“ oder „Tagesgeschäft“ zusammenzufassen, ist zulässig, sofern dem Parlament eine Auflistung der darin enthaltenen Tätigkeiten zugänglich ist (bspw. durch Darlegung zu einem früheren Zeitpunkt).
 - c. Organisiert ein AStA-Referat Veranstaltungen, sind diese im Rechenschaftsbericht kurz zu beschreiben; bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann diese Beschreibung entfallen. Nach der Durchführung ist eine geschätzte Teilnehmeranzahl anzugeben.
 - d. Werden im Rahmen des Referates Beratungen durchgeführt, ist eine Schätzung der Anzahl an Beratungsfällen anzugeben.
 - e. Der zeitliche Umfang der AStA-Tätigkeit kann durch Angabe der geleisteten Stunden dargelegt werden; dies ersetzt nicht eine detaillierte Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten.

3. Mündliche Berichte:
 - a. Mündliche Berichte werden auf Sitzungen des Studierendenparlaments oder Hauptausschusses persönlich vorgetragen.
 - b. Mündliche Berichte für den laufenden Monat können ab dem 20. Kalendertag abgegeben werden.
 - c. Für den vergangenen Monat können mündliche Berichte auf der ersten Sitzung des Folgemonats abgegeben werden.
4. Schriftliche Berichte:
 - a. Schriftliche Berichte sind dem Präsidium des Studierendenparlaments bis zum fünften Werktag des Folgemonats zuzuleiten. Das Präsidium leitet die schriftlichen Berichte zeitnah gesammelt an das Parlament weiter.
 - b. Schriftliche Berichte sind dem Präsidium auf elektronischem Weg als ASCII-Text oder PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.
 - c. Der Bericht ist in ganzen Sätzen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
 - d. Wenn Abkürzungen und Fachbegriffe verwendet werden, sind diese (bspw. als Fußnote) zu erklären, sofern es sich nicht um allgemein gebräuchliche Ausdrücke handelt.
5. Fragerecht des Parlaments:
 - a. Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, Fragen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, insbesondere Nachfragen zu den Rechenschaftsberichten, binnen zwölf Werktagen zu beantworten.
 - b. Die Fragen können schriftlich oder während einer Sitzung des Studierendenparlaments oder Hauptausschusses mündlich gestellt und beantwortet werden.
 - c. Im Falle der schriftlichen Fragestellung und Beantwortung ist eine Kopie der Frage sowie der Antwort dem Parlament zur Verfügung zu stellen.
6. Fristen und Konsequenzen:
 - a. Alle AStA-Mitglieder, die ihre Rechenschaftspflicht für den vergangenen Monat noch nicht erfüllt haben, werden durch das Präsidium am sechsten Werktag des Folgemonats aufgefordert, den fehlenden Bericht nachzuliefern; dies gilt nicht für Mitglieder, die ihren Bericht grundsätzlich mündlich abgeben oder ihre diesbezügliche Absicht dem Präsidium mitgeteilt haben.
 - b. Nach sechs weiteren Werktagen erfolgt eine zweite Aufforderung durch das Präsidium.
 - c. Kommt ein Mitglied des AStA der Rechenschaftspflicht innerhalb von 6 Werktagen nach der zweiten Aufforderung nicht nach, wird die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat auf 0 Euro herabgesetzt; hierauf ist in der zweiten Aufforderung hinzuweisen.
7. Ausnahmen: In begründeten Einzelfällen können Teile dieser Regelung durch das Studierendenparlament ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lasse Cezanne
Präsident des Studierendenparlaments